

Fachbereich/Fachdienst 121 Ordnungsamt 121-66 72 50	Datum 18.06.2020	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/1038</b> <b>B01 / S01</b>
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)	18.06.2020					
Verwaltungsausschuss	09.07.2020					
Rat der Stadt Barsinghausen	13.07.2020					

#### 4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung aufgrund der Corona-Krise

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen vom 03.07.1997 als Satzung.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr  gez. i.V. Dr. Thomas Wolf
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
<b>P1.122004.001</b>		<b>Straßenverkehrsangelegenheiten</b>			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2020	Ertrag	€	€	€	keine €
Erläuterung: Auf Grund der Vorjahreswerte wird mit coronabedingten Mindereinnahmen von ca. 3.000 € seitens der Verwaltung ausgegangen.					

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			

Sachdarstellung:

Anlass ist der Antrag des Vereins Unser Barsinghausen e. V. auf Erlass der Straßensondernutzungsgebühren für den Innenstadtbereich im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Beschränkungen

#### Sachdarstellung:

In der Ratssitzung am 07.05.2020 wurde vereinbart, zu prüfen, ob zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und anderer Gewerbetreibenden die Belastung durch Straßensondernutzungsgebühren erlassen werden können. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten nach der Nds. VO über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus die meisten Geschäfte ab 17.03.2020 schließen. Ab 20.04.2020 durften Geschäfte bis 800 qm wieder öffnen. Restaurants durften ab 11.05.2020 wieder öffnen. Um Kosten für die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber abzumildern, beantragte der Verein Unser Barsinghausen e. V. den Erlass der Sondernutzungsgebühren.

Sondernutzungsgebühren entstehen nach § 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung entweder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sondernutzung oder mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Das bedeutet, dass ab 01.01.2020 alle Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch genommen haben oder eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben, gebührenpflichtig sind. In der Marktstraße haben auch in 2020 fast alle Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber wie 2019 (siehe nachfolgende Aufstellung) einen Sondernutzungsantrag gestellt. Zu beachten ist jedoch, dass manche Sondernutzungsgebühren nach § 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung ab Jahresbeginn 2020 entstanden sind, andere erst ab April oder Mai. Zu den einzelnen Tarifnummern:

In der Marktstraße wurden 2019 auf Grundlage der Straßensondernutzungsgebührensatzung im Wesentlichen folgende Gebühren vereinnahmt:

Tarifnummer	Nutzung	Nutzungsdauer	Betrag
1.1	Schaukästen	ganzjährig	712,00 €
8	Tische & Stühle	saisonal	4.017,50 €
12	Warenauslagen	ganzjährig	2.150,00 €
15	Werbeanlagen	ganzjährig	41,00 €
19	Straßenmöblierung	ganzjährig	315,00 €
24	Plakataufsteller	ganzjährig	4.940,00 €
26	Markisen	ganzjährig	72,00 €
<b>zusammen</b>			<b>12.247,50 €</b>

Bei der Tarifnummer 8 handelt es sich regelmäßig um Gastwirte, Bäckereien (Cafes) und Geschäfte (z.B. Tchibo), die ihre Tische und Stühle auf öffentlich gewidmeter Fläche stehen haben und nicht die Außenbewirtschaftung auf einer Privatfläche betreiben. Sondernutzungen nehmen in Anspruch Eiscafe Piccoli, Restaurant Al Mundo, Brasserie Nablo, Tchibo, Eiscafe Martini, Marktimbiss und Schäfer's Cafe. Die Tische und Stühle werden jedoch nicht ganzjährig aufgestellt, sondern meist erst ab April bis Ende Oktober. Nur für die Tarifnummern 12, 19 und 26 wurden ausschließlich in der Marktstraße Sondernutzungsanträge in 2019 gestellt.

Die übrigen Gebühreneinnahmen in Höhe von 7.712,00 € wurden 2019 im gesamten Stadtgebiet überwiegend für das Aufstellen von Containern, Lagerung von Baumaterialien, Plakatierung, Informationsstände und Schaustellereinrichtungen erzielt. Da jetzt wieder alle Geschäfte und Restaurants, jedoch zum Teil unter erschwerten Bedingungen, geöffnet haben dürfen, waren die Einschränkungen/Einnahmeverluste besonders für die Monate März und Mai gravierend. Einige Beschränkungen bestehen jedoch noch weiterhin. Es dürfen nur eine bestimmte Anzahl von Besucherinnen und Besuchern in die Geschäfte und im Gastronomiebereich können aufgrund der Abstandsregelung von 2 Metern nicht alle Tische besetzt werden.

Auch Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die noch keinen Sondernutzungsantrag in 2020 gestellt haben, haben eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen, da die Gebührenpflicht die Inanspruchnahme der öffentlich gewidmeten Fläche auslöst. Bisher wurden 32 Sondernutzungsgenehmigungen für Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber in der Marktstraße erteilt. Für drei Genehmigungen sind bereits Gebühren festgesetzt worden (ges. 1.535,00 €). Für die übrigen Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Kostenbescheid erteilt.

## **I. Coronabedingt nicht in Anspruch genommene Sondernutzung**

Die Frage der rückwirkenden Aufhebung oder Änderung einer Satzung, durch die Zahlungsansprüche der Stadt bereits entstanden sind, wurde im Zusammenhang mit der Diskussion über der Neufassung der Straßenreinigungsgebühren und bei der möglichen rückwirkenden Einführung der erweiterten Eckgrundstücksvergünstigung bei Straßenbaumaßnahmen bereits 2018 geprüft. Danach ist die rückwirkende Änderung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Gebühren, für die der abgabenbegründete Umstand bereits entstanden ist, nicht ohne weiteres möglich.

Die Nichterhebung entstandener Abgaben kann nämlich für die handelnden Personen der Verwaltung und des Rates strafrechtlich den Tatbestand der Untreue darstellen, da sich aus den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft (§§ 110 Abs. 2, 111 NKomVG) grundsätzlich eine Abgabenerhebungspflicht folgt. Insbesondere für Gebühren gilt eine Abgabenerhebungspflicht dem Grunde nach (vgl. Freese, in: Rosenzweig u.a., NKAG, Loseblattkommentar, § 5 Rn. 25 ff.).

Allerdings sieht § 4 Abs. Sondernutzungsgebührensatzung vor, dass gezahlte Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

Die Sondernutzungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet. Nach § 4 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung kann der Antrag nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Da die Einschränkungen für die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber seit Mitte März gelten, ist die Frist jetzt abgelaufen. Daher ist es erforderlich, eine Möglichkeit zu schaffen, die Antragsfrist zu verlängern. Im Übrigen soll mit der anliegenden Satzungsänderung klar geregelt werden, wie mit einer coronabedingten, eingeschränkten Inanspruchnahme der Sondernutzung umzugehen ist.

## **II. Weitere, coronabedingte Entlastung bei der Straßensondernutzung**

Darüber hinaus hat die Verwaltung geprüft, welche weiteren Entlastungen bei den Straßensondernutzungsgebühren möglich sind, um die Geschäftsinhaberinnen und –inhaber bei ihren coronabedingten Belastungen zu helfen, die sich ja nicht alleine auf die konkreten Schließzeiten, sondern auch darüber hinaus ergeben können. Wie oben unter II., beschrieben, kommt nach dem Ende der konkreten Schließung der Geschäfte das beschriebene Instrument des Forderungserlasses oder die rückwirkende Aufhebung der Satzungsregelung nicht in Frage. Lediglich eine Stundung kommt unter den bereits politisch beschlossenen Voraussetzungen in Frage.

Bereits mit Dienstanweisung vom 20.03.2020 hat die Verwaltung den Umgang mit Forderungen zur Unterstützung von durch Corona betroffenen Zahlungsverpflichtungen geregelt und entsprechende Erleichterungen vorgesehen. Danach können Zahlungsverpflichtete, deren wirtschaftliche Situation unmittelbar oder nicht unerheblich durch Corona verschlechtert worden ist, bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung oder Erlass der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig gewordenen Forderungen stellen.

Für solche Forderungen im Jahr 2020, die noch nicht entstanden sind, besteht nach der im gleichen Zuge angepassten reguläre Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen die Möglichkeit, Forderungen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche besondere Härte würde die Verwaltung jetzt auch dann annehmen, wenn die wirtschaftliche Situation des Zahlungsverpflichteten unmittelbar oder nicht unerheblich durch Corona verschlechtert worden ist.

Wollte man darüber hinaus auch für das Jahr 2021 von einer Erhebung von Straßensondernutzungsgebühren vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie absehen, müsste für das neue Haushaltsjahr die entsprechende Satzung geändert werden. Von einer solchen Maßnahme sieht die Verwaltung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt zunächst ab, um die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie bis zum 30.09.2020 abzuwarten. Sollte dann absehbar sein, dass auch im Jahr 2021 eine weitere Entlastung bei den Straßensondernutzungsgebühren durch die Corona-Pandemie geboten ist, besteht zum Jahresende ausreichend Gelegenheit, eine entsprechende Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung herbeizuführen.

### **III. Vorschlag**

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor, um der politisch gewollten Entlastung des Einzelhandels und anderer Gewerbetreibenden in der Innenstadt konstruktiv Rechnung zu tragen:

1. Bei bereits entstandenen und noch entstehenden Gebührentatbestände in 2020 besteht für die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Straßensondernutzungsgebühren zu stellen.
2. Von einer Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung mit dem Ziel, im Jahr 2021 keine Straßensondernutzungsgebühren zu erheben, wird zunächst bis 30.09.2020 abgesehen, um die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie und deren Auswirkung auf die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber in Barsinghausen abzuwarten.
3. Der Rat beschließt die anliegende Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen vom 03.07.1997 und in § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz einzufügen:

„Für Zeiten, in denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Regelungen eine Inanspruchnahme der erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht möglich ist, werden die Gebühren von Amts wegen anteilig erstattet bzw. sofern sie noch nicht festgesetzt sind, anteilig nicht festgesetzt.“

Die so gewünschte Entlastung für das laufende Jahr 2020 kann insoweit durch eine einheitliche Verwaltungspraxis für 2020 erreicht werden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlagen:

- Aufstellung der Sondernutzungsgebühren im Jahre 2019
- Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen vom 03.07.1997